

70. Kann nach der preußischen Kreisordnung die Ernennung eines Amtsdieners mit amtlicher Eigenschaft durch den Amtsvorsteher erfolgen?
St.G.B. § 359.

Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1881 (G.G. S. 180).

IV. Straffenat. Ur. v. 26. März 1901 g. R. Rep 410/01.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Pleß.

Gründe:

Angeklagter ist im September 1890 von dem Amtsvorsteher zu Dr. als Amtsdieners und Vollziehungsbeamter angenommen und als solcher vom Landrate bestätigt, auch vereidigt worden. Er hat seitdem die mit der Stelle verbundenen polizeilichen und anderen Funktionen wahrgenommen.

Von der Anschuldigung der Bestechung ist Angeklagter mit folgender Begründung freigesprochen:

Daß der Amtsausschuß der Anstellung des Angeklagten zugestimmt und seine Befoldung festgesetzt, daß überhaupt der Amtsausschuß über die Anstellung eines Amtsdieners unter Bewilligung des Gehaltes Beschluß gefaßt hat, ist nicht erwiesen. Die lediglich durch den Amtsvorsteher erfolgte Annahme des Amtsdieners konnte das Amt trotz landrätlicher Bestätigung nicht verpflichten. War aber die Anstellung nicht mit verbindlicher Kraft für das Amt erfolgt, so kann Angeklagter nicht als Beamter im Sinne des Strafgesetzbuches angesehen werden.

Die Revision des Staatsanwaltes ist begründet. Die Annahme, daß die Befoldung des Amtsdieners der Bewilligung durch den

Amtsausschuß bedürftig sei, muß in dieser Allgemeinheit beanstandet werden.

Nach § 50 der preußischen Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1881 (G. S. S. 180) sind die Organe der Amtsverwaltung der Amtsvorsteher und der Amtsausschuß, beide nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes. Nach § 52 Nr. 1 gehört zu den Befugnissen des Amtsausschusses die Kontrolle sämtlicher, die Bewilligung nur derjenigen Ausgaben, welche vom Amtsbezirke aufgebracht werden. Gemäß § 70 daselbst in Verbindung mit dem Dotationsgesetze vom 30. April 1873 (G. S. S. 187) hat der preußische Staat für die den Amtsbezirken erwachsenden Ausgaben besondere Fonds überwiesen; nur soweit die Kosten der Amtsverwaltung hierdurch ihre Deckung nicht finden, trägt dieselben das Amt. Daneben kommt in Betracht, daß die dem Amtsvorsteher zu zahlende Amtsunkostenentschädigung nach § 69 als Pauschalsatz von dem Kreis-ausschusse festzusetzen ist.

Die Verfügung des Ministers des Inneren vom 20. März 1874 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 99) erkennt die Berechtigung der Amtsverbände zur Anstellung von Amtsbdienern an und verweist bezüglich der hierdurch entstehenden Kosten auf den Circularerlaß vom 10. Juni 1873, betreffend Verteilung der Kreisfonds (Jahrgang 1873 S. 137 a. a. D.). An dieser Stelle werden unter den aus Staatsmitteln zu bestreitenden, eventuell durch Belastung der Amtseingeseffenen aufzubringenden Kosten der Amtsverwaltung die Amtsunkostenentschädigungen der Amtsvorsteher hervorgehoben. Unter den für die Bemessung derselben je nach Lage der Verhältnisse in Betracht kommenden Ausgaben werden die Kosten für Remunerierung eines Amtsbdieners aufgeführt. Damit ist ausgesprochen, daß der Amtsvorsteher, unter der Voraussetzung einer entsprechenden Regelung seiner Pauschalentschädigung, aus dieser den Amtsbdiener zu remunerieren hat.

Vgl. v. Brauchitsch, Preußische Verwaltungs Gesetze 12. Aufl. Bd. 2 S. 115 Anm. 262.

Zugleich ist in dem Circularerlasse vom 10. Juni 1873 die Erwartung ausgesprochen, daß der Amtsbdiener in mittleren und kleineren Amtsbezirken sein Amt der Regel nach als ein Nebenamt zu verwalten imstande sein werde. Der Amtsbezirk Dr. beschränkt sich, wie das

Urteil erwähnt, auf Gemeinde und Gut gleichen Namens. Derartige Verhältnisse geben der Möglichkeit Raum, daß die Nebenbeschäftigung des Amtsdieners mit einem aus einer anderweiten Klasse besoldeten Hauptamte, beispielsweise dem des Gemeinbedieners, verbunden wird; es kann zweifelhaft sein, ob dabei die vom ersten Richter vorausgesetzte Notwendigkeit einer besonderen Remunerierung des Amtsdieners immer vorhanden ist.

Soviel die ebenso unklaren wie unvollständigen Feststellungen des Urteiles erkennen lassen, hat nicht die Absicht obgewaltet, den Amtsverband zur Zahlung eines Gehaltes an den Amtsdieners zu verpflichten. Unter dieser Voraussetzung bedurfte es keiner diese Verpflichtung begründenden Urkunde, welche nach § 55 Abs. 2 von dem Amtsvorsteher und mindestens einem Mitgliede des Amtsausschusses unter Anführung des betreffenden Beschlusses zu vollziehen war, und es bewendete bei der Regelvorschrift des Abs. 1, wonach die Korporation nach außen durch den Amtsvorsteher vertreten wird. Eine Bestimmung, wie solche in § 134 Nr. 3 dahin gegeben ist, daß der Kreisauschuß die Beamten des Kreises zu ernennen hat, ist in den die Befugnisse des Amtsausschusses regelnden Vorschriften der Kreisordnung nicht enthalten, ebensowenig eine Bestimmung, entsprechend dem § 88 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, wonach der Gemeindevorsteher die Gemeindebeamten anstellt, nachdem die Gemeindevertretung darüber beschloffen hat. Nach § 52 Nr. 5 hängt es von dem Amtsvorsteher ab, inwieweit er außer den vom Gesetze dem Amtsausschusse überwiesenen noch sonstige Angelegenheiten aus dem Kreise seiner Amtsbefugnisse dem Amtsausschusse zur Beschlußfassung unterbreiten will. Danach kann nicht angenommen werden, daß der Amtsvorsteher durch das Gesetz verpflichtet ist, zur Anstellung eines Amtsdieners die Zustimmung des Amtsausschusses auch da einzuholen, wo dem Amtsverbande hieraus keine Kosten erwachsen. Erfolgt die Annahme des Amtsdieners durch den Amtsvorsteher für Rechnung der dem letzteren zugebilligten Pauschalentschädigung, so ergibt sich ein Verhältnis, bei welchem der Amtsvorsteher für seine Person dem Amtsdieners zur Leistung der vereinbarten Remunerierung verpflichtet ist. Für die Anwendung des § 359 St.G.B.'s ist dies ohne Belang, wie das Reichsgericht bei wesentlich gleicher Sachlage,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 29 S. 230,

bereits ausgesprochen hat; es genügt für die Begründung der Beamteneigenschaft, wenn der Amtsdieners von dem berufenen Organe der Amtsverwaltung nicht als Privatgehülfe, sondern zu öffentlich-rechtlichen Funktionen angenommen und von dem zuständigen Landrate bestätigt ist.

Ein Widerspruch zwischen dieser Ansicht und dem Senatsurteile vom 3. Februar 1893,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 23 S. 419,

ist nicht vorhanden. In dem an letzterer Stelle abgedruckten Falle, in welchem die Strafkammer die Beamteneigenschaft des vom Amtsausschusse ernannten und vom Landrate bestätigten Amtsdieners unter der unzutreffenden Erwägung verneint hatte, daß eine den Organen der Amtsverwaltung zustehende Befugnis zur Anstellung von Beamten aus der Kreisordnung nicht zu entnehmen sei, hat es sich nicht darum gehandelt, ob oder inwieweit durch die Rechtsstellung des Amtsausschusses die Befugnis des Amtsvorsteher's ausgeschlossen wird, sondern nur darum, ob die Ernennung, wenn sie durch den Amtsausschuß erfolgt, wirksam ist. Dies hat der Senat in dem angeführten Urteile, unter dem Vorbehalte landrätlicher Bestätigung der Ernennung, für alle Fälle bejaht; wobei ein Anlaß, dem Amtsausschusse den Amtsvorsteher gegenüberzustellen, schon um deswillen nicht gegeben war, weil der Amtsvorsteher als solcher dem Ausschusse vorsigt und dessen Beschlüsse mitzeichnet, auch in sämtlichen seinem Dienstkreise angehörigen Angelegenheiten einerseits zur Einholung der Beschluffassung des Amtsausschusses berechtigt, andererseits zur Beanstandung derjenigen Beschlüsse des Amtsausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten, verpflichtet ist.

Vgl. §§ 54, 54a der Kreisordnung vom 19. März 1881.

Vom Oberreichsanwalt war die Verwerfung der staatsanwaltlichen Revision beantragt worden.